Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6676

02. 01. 97

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/6476 —

Erleichterung der Auslieferung in politischen Strafsachen

Auf einem informellen Treffen der Innen- und Justizminister der EU auf La Gomera wurde am 14. Oktober 1995 u. a. festgestellt, „daß die Urheber des Phänomens des Terrorismus sich eventuelle Unterschiede bei der gerichtlichen Behandlung in den einzelnen Staaten zunutze machen könnten, um möglicherweise straffrei auszugehen". Es wurde vereinbart, „die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Gerichtssystemen (zu verbessern), um mögliche Risiken der Straffreiheit auszuschließen". Zusätzlich sollten „die Urheber terroristischer Gewaltakte (...) ausgeliefert und den zuständigen gerichtlichen Behörden zur Verurteilung und Verhängung einer Strafe übergeben" werden.

Am 12. Dezember 1995 trafen sich die für die Bekämpfung des „Terrorismus" zuständigen Minister der sieben wichtigsten Industrienationen und Rußlands im kanadischen Ottawa. Dabei wurde eine Erklärung verabschiedet, in der für notwendig erachtet wurde, „die Gesetzgebung gegen terroristische Organisationen sowie Vorschriften im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Auslieferung zu harmonisieren" (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 1995).

Am 26. Juni 1996 beschloß die EU nunmehr das „Abkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union" (EuAuslK; Dok-Nr. 8724/1/96).

Mit der EuAuslK soll der „Spezialitäts"-Grundsatz ausgehöhlt werden. Demzufolge darf eine Person nach ihrer Überstellung nur aufgrund derjenigen Straftaten vor Gericht gestellt werden, die in der Auslieferungsbewilligung enthalten sind.

In dem Entwurf der EuAuslK ist in Artikel 10 Abs. 1 vorgesehen, daß „die ausgelieferte Person (auch) für Handlungen, die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen, verfolgt oder abgeurteilt werden" kann.

Nicht mehr im Schutzbereich des um Auslieferung ersuchten Staates, sondern nach einer Überstellung kann nunmehr eine Person einer Strafverfolgung zustimmen, die ggf. eine Freiheitsstrafe nach sich zieht. Artikel 10 Abs. 3 EuAuslK schreibt vor, daß „jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Verzichtserklärung unter Bedingungen eingeholt wird, aus denen hervorgeht, daß die Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen gegeben hat".

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium des Auswärtigen vom 27. Dezember 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ein weiterer Grundsatz im Auslieferungsverkehr soll mit der EuAuslK durchbrochen werden: das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit. Demnach muß die einem Auslieferungsantrag zugrundeliegende Handlung sowohl im ersuchten als auch im ersuchenden Staat strafbar sein.

Künftig ist das nicht mehr erforderlich. Die im Bereich des Staatsschutzes wichtigen Delikte „Verabredung zu einer Straftat" und „Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung" müssen in dem um Auslieferung ersuchten Staat fortan nicht mehr unter Strafe stehen. Eine Auslieferung ist künftig möglich, wenn die zu überstellende Person „mit dem Ziel handelte", strafbare Handlungen im Sinne des „Europäischen Terrorismus-Übereinkommens" aus dem Jahr 1977 oder aus dem Bereich der „Organisierten Kriminalität" (OK) zu begehen.

Artikel 3 Abs. 3 EuAuslK sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor. Diese wird jedoch bereits im nächsten Absatz gleich wieder auf folgenden Kernbereich eingeschränkt: Das „Verhalten" einer Person, welches zu der Begehung einer „terroristischen Straftat" oder eines OK-Delikts „beiträgt", ist ausnahmslos auslieferungsfähig. Hierfür reichen die Kenntnis und der Vorsatz bezüglich „des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe" aus.

Das älteste international anerkannte Rechtsinstitut im Auslieferungsverkehr, die Auslieferungsausnahme für politische Delikte, wird durch die EuAuslK außer Kraft gesetzt. In Artikel 5 Abs. 1 heißt es: „Für den Zweck der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung (. . .) als politische strafbare Handlung (. . .) oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende strafbare Handlung angesehen."

Griechenland hat bereits in einer Protokollnotiz zur EuAuslK aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Ausnahmeregelung des Artikels 5 Abs. 2 Gebrauch gemacht: Auslieferungskandidatinnen und Auslieferungskandidaten, die „wegen ihres Einsatzes für die Freiheit verfolgt werden", sollen auch künftig nicht ausgeliefert werden. Zudem werden politische Delikte, bei deren Umsetzung auch nichtpolitische Straftaten verübt werden, auch weiterhin von Griechenland als politisch motivierte Handlungen angesehen.

Der Generalbundesanwalt (GBA) Kai Nehm hatte sich auf dem Deutschen Richtertag 1995 über die „Grenzüberschreitende Strafverfolgung bei extremistischen Straftaten" geäußert. Der GBA kritisierte die Gründlichkeit, mit der im Ausland über deutsche Auslieferungsersuchen verhandelt wird. Mit Blick auf den in britischer Auslieferungshaft sitzenden kurdischen Politiker Kani Yilmaz meint der GBA: „(Dessen) deutschem Verteidiger wurde sozusagen als ‚Experte des deutschen Unrechts' Gelegenheit gegeben, dem Auslieferungsgericht ausführlich die der beantragten Maßnahme entgegenstehende bundesdeutsche Justizpraxis zu unterbreiten", so Kai Nehm. „Unerwünschte Gäste" möchte der oberste deutsche Ankläger „schnellstmöglichst und ohne Rücksicht auf hemmende Formalitäten loswerden" (Deutsche Richterzeitung 2/96).

1. Welche konkreten Schritte für die Harmonisierung der Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung „terroristischer" Organisationen, des Rechtshilfe- sowie des Auslieferungsrechts wurden auf dem Treffen der G7/P8-Staaten vom 12. Dezember 1995 als notwendig erachtet?

Die Schlußfolgerungen des Treffens der G7/P8-Staaten vom 12. Dezember 1995 enthalten eine Aufforderung an alle Staaten, den von Deutschland bereits ratifizierten einschlägigen Übereinkommen beizutreten und dabei das innerstaatliche Recht nach Maßgabe dieser Übereinkommen zu ändern. Darüber hinaus wird generell eine Vertiefung und Verbesserung des Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs gefordert.

2. Welche Staaten sind in der Erklärung von La Gomera gemeint, in denen sich „Urheber des Phänomens des Terrorismus" angeblich „eventuelle Unterschiede bei der gerichtlichen Behandlung zunutze machen könnten, um möglicherweise straffrei auszugehen"?

a) Welche konkreten Verbesserungsmöglichkeiten bei der „Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Gerichtssystemen" wurden auf La Gomera diskutiert, empfohlen und/oder vereinbart, um mögliche Risiken der Straffreiheit von „Terroristen" auszuschließen?

b) Welche konkreten Verbesserungsmöglichkeiten wurden auf La Gomera diskutiert, empfohlen und/oder vereinbart, damit „die Urheber terroristischer Gewaltakte (...) ausgeliefert und den zuständigen gerichtlichen Behörden zur Verurteilung und Verhängung einer Strafe übergeben werden" können?

Die Erklärung von La Gomera beruht auf der allgemeinen Feststellung, daß zwischen einzelnen Ländern die Normen des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts divergieren und insofern Zufluchtsstätten für Terroristen entstehen können.

Auf La Gomera wurden keine konkreten Verbesserungsmöglichkeiten vereinbart. Die Erklärung ist vielmehr dahingehend zu verstehen, daß die Minister sich einig waren, daß bestehende Lücken bei der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Union geschlossen werden müssen.

3. Aufgrund welcher Auslieferungsfälle hält die Bundesregierung die (in der EuAuslK vorgesehene) Durchbrechung des Spezialitätsprinzips für erforderlich?

a) Warum soll der Verzicht auf Spezialität erst im ersuchenden Staat und nicht im Schutzbereich des ersuchten Staates erfolgen?

b) Werden die in Artikel 10 erwähnten „Bedingungen", unter denen die Verzichtserklärung der zu überstellenden Person auf Spezialität eingeholt werden soll, EU-weit einheitlich geregelt?

Wenn nein, warum nicht?

c) Wie und zu welchem Zeitpunkt kann der ersuchte Staat ggf. eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit dieser Bedingungen beantragen bzw. durchführen?

d) Was ist unter diesen „Bedingungen" zu verstehen, aus denen „hervorgehen" soll, „daß die Person freiwillig und in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen" ihren Verzicht auf Spezialität erklärt hat?

e) Wieso müssen die Freiwilligkeit und volle Rechtskenntnis beim Verzicht auf Spezialität lediglich aus den Umständen der Verzichtserklärung „hervorgehen"?

f) Kann ein Verzicht auf Spezialität durch die Auslieferungskandidatin bzw. den Auslieferungskandidaten im Laufe des Verfahrens wieder rückgängig gemacht werden, und wenn ja, wie?

In einem Rechtsraum mit übereinstimmenden ethischen Wertmaßstäben und demokratisch legitimierten, der Wahrung der Menschenrechte verpflichteten Regierungen besteht aus deutscher Sicht kein Bedürfnis für die generelle Beibehaltung des Spezialitätsgrundsatzes zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu a):
Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens regelt abweichend von der vereinfachten Auslieferung (vgl. Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ABl. Nr. C 78/1 vom 30. März 1995) den Fall, daß weitere Schuldvorwürfe oder zu

vollstreckende Urteile pp erst nach Überstellung in den ersuchenden Staat bekannt werden.

Zu b):
Die Bedingungen, unter denen die Verzichtserklärung eingeholt wird, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates. Dies entspricht genereller Übung.

Zu c):
Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Bedingungen durch den ersuchten Staat ist nicht vorgesehen. Der ausgelieferten Person steht es frei im ersuchenden Staat zu beantragen, daß eine von ihm stammende Verzichtserklärung, hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie abgegeben wurde, gerichtlich überprüft wird.

Zu d):
Nach deutschem Rechtsverständnis bedeutet dies, daß die Verzichtserklärung nach Belehrung über die Rechtsfolgen zu richterlichem Protokoll zu nehmen ist. Auf die Antwort zu b) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu e):
Aus dem richterlichen Protokoll muß sich ergeben, daß eine ordnungsgemäße Belehrung über die Rechtsfolgen der Verzichtserklärung erfolgt ist. Bei diesem Verfahren geht die Freiwilligkeit aus den Umständen der gegenüber einem Richter abgegebenen und vom Verfolgten unterschriebenen Erklärung hervor.

Zu f)
Nein, sofern die Verzichtserklärung ordnungsgemäß eingeholt worden ist.

4. Muß die einer Auslieferungskandidatin bzw. einem Auslieferungskandidaten zuzurechnende Tat einer kriminellen bzw. „terroristischen Vereinigung" (im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 und 4 EuAuslK) tatsächlich begangen worden sein, oder reicht es schon, daß sie ggf. im Versuch steckengeblieben ist?

Der Versuch ist ausreichend.

5. Aufgrund welcher Auslieferungsfälle hält die Bundesregierung die (in der EuAuslK vorgesehene) Durchbrechung des Prinzips der gegenseitigen Strafbarkeit für erforderlich?

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten ergeben, wenn kontinentaleuropäische Staaten, die den Straftatbestand der „kriminellen Vereinigung" kennen, um Auslieferung aus dem Vereinigten Königreich ersucht haben. Vergleichbare Schwierigkeiten in Deutschland sowohl als ersuchender als auch als ersuchter Staat sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden.

6. Was ist unter einem „beitragenden Handeln" der Auslieferungskandidatin bzw. des Auslieferungskandidaten (im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 und 4 EuAuslK) zu verstehen?

   a) Welche kausale Relevanz muß dieses „beitragende Handeln" für das Tun einer kriminellen bzw. „terroristischen Vereinigung" tatsächlich gehabt haben?

   b) Ist dieser Begriff der EuAuslK aus Sicht der Bundesregierung identisch mit den Regelungen des deutschen Rechts hinsichtlich strafbarer Teilnahmehandlungen (umfaßt er also auch die „psychische Beihilfe")?

   c) Was ist unter der Kenntnis „des Ziels" einer kriminellen bzw. „terroristischen Vereinigung" (im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 EuAuslK) zu verstehen – reicht hier schon die Kenntnis über deren politische Ziele aus?

   d) Was ist unter der Kenntnis „der allgemeinen kriminellen Tätigkeit" einer kriminellen bzw. „terroristischen Vereinigung" (im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 EuAuslK) zu verstehen?

Die in Artikel 3 umschriebenen Verhaltensweisen decken sich in Deutschland mit denjenigen, die in den §§ 30, 129, 129a StGB pönalisiert sind. Die Antworten auf die vorstehenden Fragen ergeben sich daher aus den vorbezeichneten Gesetzesvorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

7. Mit welchen Argumenten hatte die Mehrheit der EU-Staaten bei den Verhandlungen um die EuAuslK dafür plädiert, die Auslieferungsfähigkeit des Tatbestandes „Anschluß an eine bewaffnete Gruppe" zu einer fakultativen Regelung zu erklären?

   Welche Argumente bzw. Vorschläge haben die eine obligatorische Regelung befürwortenden EU-Staaten (speziell die deutsche, spanische und italienische Seite) in dieser Angelegenheit vorgebracht?

Das gezeichnete Übereinkommen enthält eine derartige fakultative Regelung nicht.

8. Ist es zutreffend, daß die international übliche Auslieferungsausnahme für politische Straftäterinnen und Straftäter nach Inkrafttreten insbesondere von Artikel 5 Abs. 1 EuAuslK selbst für die „klassischen" politischen Delikte (Spionage, Hoch- und Landesverrat) nicht mehr gelten soll?

   Wenn ja, warum?

Ja. Nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten besteht hierfür im Auslieferungsverkehr der Europäischen Union kein sachliches Bedürfnis.

9. Welche Geltungskraft wird die Auslieferungsausnahme in Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 für politische Delikte nach Inkrafttreten insbesondere von Artikel 5 Abs. 1 EuAuslK zwischen den EU-Staaten noch entfalten können?

Keine.

10. Welche anderen EU-Staaten haben – neben Griechenland – angekündigt, Vorbehaltserklärungen zu welchen Punkten der EuAuslK zu hinterlegen?

Ist die griechische Vorbehaltserklärung nach Auffassung der Bundesregierung den Regeln der EuAuslK entsprechend zulässig?

Verbindliche schriftliche Erklärungen anderer EU-Staaten, Vorbehalte einzulegen, liegen gegenwärtig nicht vor. Die Erklärung Griechenlands zu Artikel 5 ist nach der griechischen Erläuterung der Rechtsprechungspraxis des Aeropag nach Auffassung der anderen Mitgliedstaaten zulässig.

11. Ist es zutreffend, daß die absehbaren Unterzeichnerstaaten der EuAuslK ausnahmslos Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind?

    a) Ist es zutreffend, daß Artikel 15 EMRK den Unterzeichnerstaaten die Möglichkeit einräumt, in Situationen des staatlichen Notstandes von gewissen Artikeln der Menschenrechtskonvention zurückzutreten?

       Wenn ja, von welchen Bestimmungen kann unter welchen Voraussetzungen zu welchen Konditionen zurückgetreten werden?

    b) Ist es zutreffend, daß von dieser Rücktrittsmöglichkeit Staaten der EU Gebrauch gemacht haben bzw. machen?

       Wenn ja, welche Staaten sind wie lange und mit welcher Begründung von welchen Artikeln zurückgetreten?

    c) Ist es zutreffend, daß Staaten der EU, z. B. das Vereinigte Königreich und Spanien, von der VN-Menschenrechtskommission, von „Amnesty International", dem Folterausschuß des Europarates sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach der Folter und/oder menschenrechtswidriger Behandlungen speziell im Bereich der „Terrorismus"-Bekämpfung beschuldigt bzw. verurteilt worden sind?

       Wenn ja, welche diesbezüglichen Berichte und Urteile der VN-Menschenrechtskommission, des Folterausschusses des Europarates bzw. des EGMR kennt die Bundesregierung (bitte auflisten)?

    d) Warum hatte die Bundesregierung auf einem Treffen der EU-Lenkungsgruppe am 24. November 1995 die Auffassung vertreten, daß eine Menschenrechtsklausel in Artikel 5 Abs. 3 EuAuslK „überflüssig" sei?

Ja.

Zu a):
Artikel 15 EMRK gestattet den Vertragsstaaten, im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht", Maßnahmen zu ergreifen, „welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen". Außer Kraft gesetzt werden können gemäß Artikel 15 Abs. 2 EMRK alle Konventionsgarantien außer den notstandsfesten Bestimmungen des Artikels 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlichen Behandlung), Artikel 4 Abs. 1 (Verbot der Sklaverei), Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) sowie dem 6. Protokoll zur EMRK (Verbot der Todesstrafe).

Zu b)
Seit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union gibt es nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung lediglich die Erklärung des Vereinigten Königreichs bezüglich der Anwendung des Artikels 5 Abs. 3 EMRK in bezug auf mutmaßliche terroristische Gewalttäter.

Zu c)

1. Der Menschenrechtskommission (MRK) der Vereinten Nationen obliegt u. a. die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen im Wege des Verfahrens nach Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen. Dieses Verfahren ermöglicht es der MRK, unter Ausschluß der Öffentlichkeit aufgrund privater Eingaben ein Untersuchungsverfahren gegen einen Staat zu führen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob im Rahmen dieses vertraulichen Verfahrens zu irgendeinem Zeitpunkt Vorwürfe der genannten Art gegen ein Mitglied der Europäischen Union erhoben worden sind. Zu einer Verurteilung (dies würde gegebenenfalls öffentlich in Form einer Resolution der MRK erfolgen) ist es bislang in keinem Fall gekommen.

2. In den jährlich veröffentlichten Berichten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu Fragen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden verschiedentlich Informationen über Mißhandlungen im Polizeigewahrsam befindlicher Personen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten wiedergegeben. Allerdings ist aus diesen Daten nicht in jedem Fall zu entnehmen, aus welchen Gründen die betroffenen Personen in Haft genommen wurden. Die entsprechenden Berichte sind veröffentlicht.

3. Die Frage des Umgangs mit Personen, die aufgrund des Verdachts terroristischer Aktionen inhaftiert sind, wurde in allgemeiner Form wiederholt bei der Behandlung von Staatenberichten nach Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens gegen die Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 durch den Antifolterausschuß der Vereinten Nationen angesprochen. Die entsprechenden Dokumente sind veröffentlicht.

4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in mehreren Fällen mit der Frage der behaupteten Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch EU-Staaten im Zusammenhang mit deren Bekämpfung von terroristischen Umtrieben auseinandergesetzt.

   Es wird hingewiesen auf die Entscheidungen Irland gegen Vereinigtes Königreich (18. Januar 1978, Serie A, No. 25), McCann u. a. gegen Vereinigtes Königreich (27. September 1995, Serie A, No. 324), McFeeley gegen Vereinigtes Königreich (15. Mai 1980, No. 8317/78), Diaz Ruano gegen Spanien (Serie A, No. 285-B), Ribitsch gegen Österreich (4. Dezember 1995, Serie A, No. 366), Tomasi gegen Frankreich (20. August 1992, Serie A, No. 241), Baader/Meinhof-Gruppe gegen Bundesrepublik Deutschland (30. Mai 1975, No. 6166/73 DR 2, 58) und Klaas gegen Bundesrepublik Deutschland (22. September 1993, Serie A, No. 269).

5. Der Antifolterausschuß des Europarates hat dem Vereinigten Königreich 1990 (CPT/INF (91) 15) und 1994 (CPT/INF (96) 11) und Spanien 1991 und 1994 (CPT/INF (96) 9) Besuche abge-

stattet. Die Berichte des Ausschusses und die Antworten der britischen (CPT/INF (94) 17) u. (CPT/INF (96) 2) und spanischen (CPT/INF (96) 10) Regierung sind veröffentlicht.

6. In den Jahresberichten von Amnesty International finden sich hin und wieder Thematisierungen einschlägiger Art hinsichtlich einzelner EU-Mitgliedstaaten. Die Berichte sind veröffentlicht.

Zu d):
Schon die EMRK verbietet den Mitgliedstaaten eine Auslieferung bei der Gefahr einer drohenden politischen Verfolgung. Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens wiederholt insofern lediglich eine bereits bestehende Verpflichtung.

12. Welche „hemmenden Formalitäten" möchte der GBA nach Kenntnis der Bundesregierung im Auslieferungsverkehr konkret beseitigt sehen?
    a) Welche diesbezüglichen Reformen hält der GBA nach Kenntnis der Bundesregierung für erforderlich oder zumindest für diskussionswürdig?
    b) Teilt die Bundesregierung die Ansichten des GBA?
       Wenn nein, in welchen diesbezüglichen Punkten besteht zwischen der Bundesregierung und dem GBA ein Dissens (bitte aufschlüsseln)?

Der Generalbundesanwalt hat die aus seiner Sicht bestehenden Hemmnisse im Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr in seinem in der Deutschen Richterzeitung Heft 2/96 veröffentlichten Aufsatz „Extremistische Straftaten und grenzüberschreitende Strafverfolgung" zusammengefaßt. Er ist unter anderem der Auffassung, daß das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei dem Organisationsdelikt der terroristischen Vereinigung und der Ausschluß der Rechtshilfe in politischen Strafsachen für die Strafverfolgung in vielen Fällen eine unüberwindbare Hürde darstellt.

Die Ansichten des GBA werden seitens der Bundesregierung insbesondere insoweit geteilt, als dieser kritisiert, daß die Gerichte angelsächsischer Rechtstradition bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung Anforderungen stellen, die über das geltende Auslieferungsübereinkommen hinausgehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333